

Auswertung der Vernehmlassung zum Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vernehmlassungsteilnehmer	Einleitende Bemerkungen	Änderungsanträge
Bau- und Justizdepartement (1)	Zustimmung zum EG BGSA	Keine Änderungsanträge
Departement für Bildung und Kultur (2)	Zustimmung zum EG BGSA	Keine Änderungsanträge
Verband Solothurnischer Notare (3)	Zustimmung zum EG BGSA	Keine Änderungsanträge
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (4)	Zustimmung zum EG BGSA	Keine Änderungsanträge
SVP, Kanton Solothurn (5)	Die SVP begrüsst grundsätzlich die Bekämpfung der Schwarzarbeit, welche jedoch noch definiert werden muss. Ebenso befürwortet sie, dass vorhandene Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden sollen. Bemängelt wird hingegen, dass die Auswirkungen und Konsequenzen für das Volk mit keiner Bemerkung erwähnt werden. In welcher Art und Weise sollen die Kontrollen gestaltet werden. Dritte, Fachleute etc. die Aufträge des Staates im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung erhalten, müssen genau bezeichnet werden. Ebenso fehlen Aussagen über die Auswirkungen auf die WOV-Gesetzgebung, die Verschiebung von Produktezielen, Indikatoren sowie die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die betroffenen Globalbudgets. Die SVP erachtet die Begründungen und Ausführungen zum Erlass eines EG BGSA als ungenügend.	Die SVP empfiehlt eine nochmalige Überarbeitung der Vorlage und weist den Erlass eines Einführungsgesetzes zum BGSA zurück.

syna (6)	Zustimmung zum EG BGSA Die Beauftragung des AWA als kantonales Kontrollorgan wird als zweckmässig erachtet, da dort bereits heute arbeitsmarktliche Prüfungen bei der Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte sowie die Koordinations- und Kontrollaufgaben beim Vollzug der flankierenden Massnahmen durchgeführt werden. Ebenso kann die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit zwischen dem Kontrollorgan und anderen Behörden und Organisationen bei einer zentralen Stelle einfacher koordiniert werden. Kostspielige Doppelspurigkeiten werden dadurch vermieden. Das AWA als sanktionierende Behörde ist im Sinne einer repressiven und präventiven Wirkung gut. Die finanziellen Konsequenzen halten sich auf Grund der pragmatischen und bedarfsorientierten Umsetzung des BG in Grenzen.	Keine Änderungsanträge
AKSO, Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (7)	Grundsätzliche Zustimmung zum EG BGSA Die Ausgleichskasse Solothurn wünscht, dass sie in geeigneter Weise regelmässig über Feststellungen und Vorkommnisse mit Bezug auf Schwarzarbeit informiert wird, damit sie die nötigen Massnahmen treffen kann. Zudem würde sie es sehr begrüssen, wenn sie in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit und des Informationsflusses eingeladen würde, damit eine reibungslose Umsetzung des BGSA möglich wird.	Keine Änderungsanträge
FdP, Solothurn (8)	Grundsätzliche Unterstützung der Stossrichtung des EG BGSA Einverstanden ist sie mit der organisatorischen Umsetzung des BGSA. Begrüsst wird auch, dass für die kantonale Kontrollstelle kein zusätzliches Organ geschaffen, sondern das AWA mit dieser Aufgabe betraut wird. Dadurch können Doppelspurigkeiten und ein hoher Koordinationsaufwand sowohl seitens der Verwaltung als auch für die Unternehmen vermieden werden.	Keine Änderungsanträge

	Dass das AWA die Kontrolltätigkeit soweit möglich via Leistungsvereinbarung an Dritte delegieren kann, wobei die nicht in einer direkten wirtschaftlichen Abhängigkeit oder einem Konkurrenzverhältnis zu den Kontrollierten stehen dürfen, ist richtig. Folgerichtig wird empfunden, dass das AWA auch als sanktionierende Behörde bezeichnet wird. Erfreut ist die FdP, dass mit dem EG BGSA für die Gemeinden keine zusätzlichen Belastungen entstehen und auch bei der kantonalen Verwaltung nach Möglichkeit auf eine personelle Aufstockung verzichtet wird, damit keine wesentlichen Mehrkosten verursacht werden. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit darf nicht zu administrativen Aufblähungen in der Verwaltung und zu übermässigen Zusatzbelastungen für die Unternehmen führen.	
SOBV, Solothurnischer Bauernverband (9)	Grundsätzliche Zustimmung zum EG BGSA Der Vollzug des BGSA darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Verwaltung aufgebläht und die Arbeitgeber mit zusätzlichen administrativen Aufwendungen belastet werden Befürwortet wird auch, dass dem Kontrollorgan die Verfügungsgewalt zugeteilt wird, damit Doppelspurigkeiten und unnötige administrative Abläufe vermieden werden können.	Keine Änderungsanträge
Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadtpräsidium (10)	Zustimmung zum EG BGSA Begrüssst wird vor allem, dass die Einführung des EG BGSA für die Gemeinden keine direkten Auswirkungen hat.	Keine Änderungsanträge
SP, Kanton Solothurn (11)	Grundsätzliche Unterstützung der Stossrichtung des EG BGSA Überzeugt ist die SP, dass die Umsetzung des Vollzugs sinngemäss durch das AWA erfolgen soll.	§ 2 und 3 Die Koordination im AWA wird als zweckmässig erachtet. Somit können Synergien der verschiedenen Kontrolltätigkeiten erwartet werden. Diese müssen im Interesse der

	In Anbetracht der Tatsache, dass die Schwarzarbeit mannigfaltigen Schaden anrichtet, wird in Bezug auf die Schwarzarbeit ein entsprechendes Gewicht gefordert. Demzufolge darf die personelle Aufstockung nicht lediglich „pragmatisch nach Bedarf“, sondern muss von vornherein bedarfsgerecht erfolgen. Die SP erachtet das EG BGSA als genügend.	Qualität der Kontrolltätigkeit und der Belastung der Unternehmungen stehen. Die SP verlangt, dass die Kontrolleure bereits zu Beginn fachlich und personell (Anzahl) in der Lage sind, Schwarzarbeit ernsthaft zu bekämpfen. Der Personaletat ist bewusst hoch anzusetzen. § 4 Das Delegationsprinzip mit erfahrenen Organisationen zu gründenden Institutionen oder Vereinen, ist zu fördern. Der Abs. 3 darf nicht dazu führen, dass nicht organisierte Betriebe in Bezug auf Kontrollen einen Vorteil erhalten können. Die Sozialpartnerschaft muss auch in diesem Punkt in den Vordergrund gestellt werden. § 5 Die SP schlägt vor, dass die Tiefstgrenzwerte für Sanktionen im Sinne eines Massnahmenrasters benannt werden. Unter anderem ist dabei z.B. die Zeitdauer der Ausschlüsse vom öffentlichen Submissionswesen zu konkretisieren. Die SP erwartet in diesem Zusammenhang greifbare, abschreckende Massnahmen. Schwarzarbeit darf nicht den Charakter eines Kavaliersdeliktes haben. Die SP schlägt ebenso die Überprüfung eines möglichen Ausschlusses von überführten Firmen oder MitarbeiterInnen resp. Anwendung der Sanktionen auf kommunaler Ebene vor. § 6 (neu) Im Sinne von WOV ist es der SP ein Anliegen, die Qualität der Kontrollstelle (AWA) zu sichern. Diesbezüglich erwartet die SP die Erfüllung eines Leistungsauftrages. Entsprechend schlägt die SP folgenden zusätzlichen Absatz vor: „Dem Kantonsrat ist mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten über Art und Anzahl der erfolgten Kontrollen, Art und Anzahl aufgedeckter Verstösse, Art und Höhe der verfügbaren Sanktionen und erhobenen Gebühren.“
--	---	---

Steueramt des Kantons Solothurn (12)	Die Bestimmungen zum steuerlichen Bereich wurden in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 6. März 2007 zur Teilrevision des Steuergesetzes aufgenommen (RRB Nr. 2007/352). Diese sind bis dahin unbestritten. Es ist aber fraglich, ob die Teilrevision auf den Beginn des Jahres 2008 oder ev. erst 2009 in Kraft treten kann. Bei einem Inkrafttreten erst 2009, sollte spätestens im Zeitpunkt der Beratung des EG BGSA durch den Kantonsrat geprüft werden, ob die steuerlichen Bestimmungen ins EG BGSA zu übernehmen seien. Zudem stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie die Einkünfte, die nach BGSA besteuert werden, bei der Festsetzung von Krankenkassen – Prämienverbilligungen zu berücksichtigen seien.	Keine Änderungsanträge
GbS, Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (13)	Grundsätzliche Unterstützung der Stossrichtung des EG BGSA Überzeugt, dass Umsetzung des Vollzugs sinngemäss durch das AWA erfolgen soll. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schwarzarbeit mannigfaltigen Schaden anrichtet wird in Bezug auf die Schwarzarbeit ein entsprechendes Gewicht gefordert. Demzufolge darf die personelle Aufstockung nicht lediglich „pragmatisch nach Bedarf“, sondern muss von vornherein bedarfsgerecht erfolgen. Der GbS erachtet das EG BGSA als genügend.	Gleiche Änderungsanträge wie SP Kanton Solothurn
Solothurner Handelskammer (14)	Die Solothurner Handelskammer unterstützt die im Entwurf über das EG BGSA vorgeschlagenen organisatorischen Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie sieht das Hauptproblem bei der Umsetzung des BGSA bei der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden, sowie bei der Koordination der Kontrollen. Sie erachtet es durchaus als sinnvoll und konsequent, dass die Kontrollaufgaben und die dazugehörigen Kompetenzen dem AWA zugewiesen werden, welches bereits Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingun-	Keine Änderungsanträge

	gen für ausländische Arbeitskräfte sowie die Kontrollen beim Vollzug der flankierenden Massnahmen vornimmt. Mit der Schaffung eines einzigen Kontrollorgans können Doppelspurigkeiten vermieden werden, was aus Sicht der Verwaltung, aber auch der Betriebe sehr begrüsst wird. Ebenfalls befürwortet wird die Möglichkeit der Delegation der Kontrolltätigkeiten. Somit werden die kontrollierten Betriebe bei der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben (Umsetzung bilateraler Abkommen, Einhaltung der GAV, Schwarzarbeit) durch dieselbe Stelle und zum selben Zeitpunkt kontrolliert.	
kvg, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (15)	Grundsätzliche Zustimmung zum EG BGSA Ansiedelung der Kontrollstelle beim AWA wird als vernünftig erachtet, da die Schaffung eines zusätzlichen Organs nur bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde. Dass die Kontrolltätigkeit an Dritte delegiert werden kann, wird ebenfalls begrüsst, denn bei der praktischen Umsetzung dürften die Arbeitsbetriebe nicht mehr als notwendig gestört werden. Die Zusatzbelastung für Unternehmer muss möglichst gering gehalten werden. Damit die Mehrkosten für den Kanton so gering wie möglich gehalten werden, soll die Schaffung von zusätzlichen Personalstellen bei den kantonalen Verwaltungsstellen möglichst restriktiv gehandhabt werden. Das AWA auch als sanktionierende Behörde zu wählen, ist eine logische Konsequenz.	Keine Änderungsanträge
UNIA, Gewerkschaft (16)	Grundsätzliche Zustimmung zum EG BGSA Die Ansiedelung der Kontrollstelle beim AWA erscheint sinnvoll. Dem Punkt, dass die Kontrolltätigkeit an Dritte delegiert werden kann, muss besondere Beachtung geschenkt werden, da die Sozialpartner im Kanton Solothurn eine Arbeitskontrollstelle (Verein AKS) für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen und die Einhaltung der GAV einrichten. Demzufolge müssten die Kontrollen betreffend Schwarzarbeit in diesen Branchen die-	Keine Änderungsanträge

	ser Kontrollstelle übertragen werden, um unnötige Doppelspurigkeiten zu verhindern. Eine Beteiligung des Kantons Solothurn an diesem Verein, erachtet die UNIA als unumgänglich, denn die vorhandenen Ressourcen und das Know-how wird somit genutzt und es wird sichergestellt, dass möglichst alle Kontrollaufgaben durch dieselbe Kontrollstelle zum selben Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Schaffung von zusätzlichen Personalstellen bei den kantonalen Verwaltungsstellen soll deshalb mit dem Verein AKS koordiniert werden, um damit eine möglichst schlanke und effiziente Kontrollorganisation zu erzielen. Eine Leistungsvereinbarung stellt die Qualität der Kontrollen sicher. Die UNIA erachtet es als zwingend, dass die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit betrauten Kontrolleure einheitlich ausgebildet und mit den notwendigen Kompetenzen ausgerüstet werden. Des Weiteren schlägt die UNIA vor, dass die Tiefstgrenzwerte für Sanktionen im Sinne eines Massnahmenrasters benannt werden sollen. U.a. ist dabei z.B. die Zeitdauer der Ausschlüsse vom öffentlichen Submissionswesen zu konkretisieren. Sie erwartet in diesem Zusammenhang greifbare, abschreckende Massnahmen.	
CVP, Kanton Solothurn (17)	Zustimmung zum EG BGSA	Keine Änderungsanträge
Baumeisterverband Kanton Solothurn (18)	Grundsätzliche Zustimmung zum EG BGSA Der Baumeisterverband Kanton Solothurn bemängelt, dass mit Bezug auf die Schwarzarbeit immer nur der Arbeitgeber zur Kasse gebeten werden soll hingegen der Arbeitnehmer nie. Als zwingend erachtet er, dass die Kontrolle für die Schwarzarbeit zusammen mit den Kontrollen durch die „Paritätischen Kommissionen“ für die Berufsverbände mit AVE GAV und denjenigen ohne AVE GAV durchgeführt werden sollen. Es könne und dürfe nicht sein, dass	Keine Änderungsanträge

	letztendlich drei verschiedene Kontrollinstanzen auf den Baustellen unterwegs seien. Hierdurch sollen Doppelspurigkeiten von anfang an ausgeschlossen sein. Dies sei sicherlich im Interesse aller. Zudem erachtet er eine Zusammenarbeit wie auch die Delegation der Kontrolltätigkeit an die PKs als sehr wichtig.	
--	--	--